

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum: Montag, 25.05.2020
Beginn: Uhr
Ende: Uhr
Ort: Dorfgemeinschaftshaus Ansbach

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

Zweiter Bürgermeister

Leibl, Gerhard

Dritter Bürgermeister

Weyer, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Fröhlich, Stefan
Henlein, Christoph
Volkert, Rolf
Winkler, Tobias
Wundes, Annamaria

Schriftführerin

Böhm, Karin

Weitere Anwesende

Martina Schneider (Presse)

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzungen
- 1.1** Genehmigung der Sitzung vom 27.04.2020 -öffentlicher Teil-
- 1.2** Genehmigung der Sitzung vom 11.05.2020 -öffentlicher Teil-
- 2** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Östlicher Abschluss“, Gemarkung Ansbach, Gemeinde Roden
I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Abwägung
II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen -Abwägung
III. Satzungsbeschluss
- 3** Ausbau der Dorfstraße - Kosten Gehweg-
- 4** Ausbau Dorfstraße -Verlegung Leerrohr zur Speisung des Löschweihers-
- 5** Antrag der FF Ansbach zur Beschaffung von einem Waldbrandset
- 6** Informationen und Anfragen
- 6.1** Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

Von 19:30 – 19:50 Uhr findet ein nichtöffentlicher Sitzungsteil statt.
Ab 19:50 Uhr beginnt die öffentliche Sitzung.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorhergehenden Sitzungen

Dem Gemeinderat wurde eine Niederschrift der vergangenen Sitzung, öffentlicher Teil, per Email zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar. Die Niederschrift wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

TOP 1.1 Genehmigung der Sitzung vom 27.04.2020 -öffentlicher Teil-

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der Sitzung vom 27.04.2020 eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorhergehende Gemeinderatssitzung vom 27.04.2020, öffentlicher Teil wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Hinweis: Die 2 neu gewählten Gemeinderatsmitglieder A. Wundes und R. Volkert, sowie der neu gewählte Bürgermeister J. Albert stimmen hierbei nicht mit ab, da sie bei der Sitzung am 27.04.2020 noch nicht im Gemeindegremium waren.

Abstimmungsergebnis: Ja 5 Nein 0 Anwesend 8

TOP 1.2 Genehmigung der Sitzung vom 11.05.2020 -öffentlicher Teil-

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der Sitzung vom 11.05.2020 eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorhergehende Gemeinderatssitzung vom 11.05.2020, öffentlicher Teil wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Östlicher Abschluss“, Gemarkung Ansbach, Gemeinde Roden

I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Abwägung

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Abwägung

III. Satzungsbeschluss

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde von der Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Behörden oder sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 06.02.2020 aufgefordert bis zum 20.03.2020 eine Stellungnahme abzugeben. Im Zeitraum vom 18.02.2020 bis einschl. 20.03.2020 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (Amtliche Bekanntmachung im Aushang, angebracht 10.02.2020, abgenommen 23.03.2020). Der Abruf der Planunterlagen per Internet war ebenfalls während dieser Zeit möglich.

I. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Am o.g. Verfahren wurden 8 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht:

- -/-

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich einvernehmlich bzw. trugen keine Einwände vor:

- Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Unterfranken
- LRA MSP Untere Naturschutzbehörde
- LRA MSP Kreisstraßenverwaltung
- LRA MSP Wasserrecht/Bodenschutz - Sonstige
- Regionaler Planungsverband

Folgende Träger öffentlicher Belange formulierten Bedenken, Hinweise, Ergänzungen oder signalisierten noch Klärungsbedarf.

1. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg – 19.03.2020

zu den o.g. Planungen haben wir bereits mit Schreiben vom 03.12.2014 bzw. 16.05.2014 (Az. 3-4622-MSP178-7241/2014) Stellung genommen. Diese Stellungnahme besitzt, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit. Ergänzungen oder Änderungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) erhält eine Kopie unserer Stellungnahme.

Folgend die früheren Stellungnahmen:

Stellungnahme vom 16.05.2014:

Künftige Bauvorhaben im Bereich der Aufhebungen werden nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Folgendes sollte dabei beachtet werden:

1. Es ist für eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung sowie eine den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung zu sorgen.
2. Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.
3. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.
4. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser (gesammelt auf befestigten Flächen) über die belebte Bodenzone sollte angestrebt werden.
5. Eine Versickerung von Niederschlagswasser, gesammelt auf unbeschichteten Metalldächern, ist ohne ausreichenden Grundwasserschutz wasserwirtschaftlich nicht vertretbar. Bei der Verwendung von Kupfer- und Zinkblech als Dacheindeckungen sollte auf eine geeignete Beschichtung geachtet werden.
6. Altablagerungen in den Planbereichen sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.

Stellungnahme vom 03.12.2014

Zu dem Vorhaben haben wir mit Schreiben vom 16.05.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme besitzt, soweit noch nicht berücksichtigt, nach wie vor Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Nach der Aufhebung der Planung gelten die üblichen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften.

Dafür: 8

Dagegen: 0

2. Landratsamt Main-Spessart – Untere Bauaufsichtsbehörde, 09.03.2020

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken. Aus Sicht der Bauleitplanung wurde die Teilaufhebung in dieser Form empfohlen. Bedenken bestehen kaum. Die mit aufgehobene Bebauung mit Wohnhäusern bildet nunmehr über § 34 BauGB den Rahmen für das Einfügen. Lediglich die direkt an den bestehenden Gewerbebetrieb angrenzende Bebauung wird von diesem mit geprägt. Hierbei handelt es sich jedoch um ein einzelnes Vorhaben, das als nicht den Bezugsrahmen bildende benachbarte Nutzung sehr wohl Abwehransprüche an heranrückende schutzwürdige Wohnbebauung anmelden kann wie es auch die heranrückende Wohnbebauung nicht stören darf. Aber einer weiteren bauplanungsrechtlichen Satzung, die hier mehr Schutz schaffen sollte, bedarf es u.E. jedoch nicht.

Es werden daher – wenn lediglich ein Büro durch das geplante Tiny-House ermöglicht werden soll – keine Bedenken erhoben. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weitere Wohnbebauung nicht näher an den Betrieb heranrücken darf. Die dem Betrieb zuzuordnende Betriebsleiterwohnung ist bereits errichtet. Weitere, nicht schutzwürdige Wohnbebauung scheidet daher in unmittelbarer Nähe aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Dafür: 8

Dagegen: 0

3. Landratsamt Main-Spessart – Immissionsschutz, 09.03.2020

Immissionsschutz:

Der MD-Bereich setzt sich aus dem Zimmereibetrieb Weyer und ansonsten, soweit feststellbar, ausschließlich aus Wohnbebauung zusammen. Erfahrungsgemäß ist in dieser Situation nicht mehr mit dem Entstehen eines Dorfgebietscharakters zu rechnen. Insoweit bestehen

keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Östlicher Abschluss“.

Es ist jedoch zu beachten, dass die maßgebenden Immissionsrichtwerte sich gem. Nr. 6.6 TA Lärm aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen ergeben. Damit gelten derzeit für die im MD-Gebiet befindliche Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts. Bei Fehlen eines Bebauungsplanes muss die immissionsschutztechnische Beurteilung von Neuvorhaben anhand der tatsächlich vorhandenen Nutzung erfolgen. Aus fachtechnischer Sicht sind dann wesentliche Bereiche des Baugebietes als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO mit um 5 dB niedrigeren Immissionsrichtwerten zu betrachten.

Bei Zugrundelegung eines gewerblich genutzten Gebietes (GE) für das Betriebsgelände Weyer auf Fl.nr 950/45 (Ansbach) kann für die an den Betrieb Weyer angrenzende Wohnbebauung auf den Fl.nrn. 939, 941/2, 941/3, 948, 950/31, 950/32, 950/42, 950/43, 950/44 (alle Gem. Ansbach) die Nr. 6.7 TA Lärm „Gemengelagen“ zur Anwendung kommen.

Hiernach ist es zulässig, beim Aneinandergrenzen von gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Gebieten und Wohngebieten die für die Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen max. bis zu den für Dorf- und Mischgebiete geltenden Zwischenwert zu erhöhen.

Nach den Auslegungshinweisen zur TA Lärm spricht auch eine zwischen den unterschiedlichen Nutzungen verlaufende Straße nicht generell gegen das Aneinandergrenzen im Sinne dieser Vorschrift.

Kann dieser Einschätzung bauplanungsrechtlich gefolgt werden, wären für den Betrieb Weyer wie auch für die sonstigen sich südlich des Urspringer Wegs befindlichen Gewerbebetriebe keine Verschärfung der Anforderungen zu erwarten und der bisherige Schutzanspruch der angrenzenden Bebauung könnte aus fachtechnischer Sicht im Bedarfsfall beibehalten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Dafür: 8

Dagegen: 0

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen,

Während der frühzeitigen Beteiligung sind keine Einwände und Stellungnahmen eingegangen.

III. Satzungsbeschluss

Die o.g. Beschlussvorschläge wurden bereits in Planentwurf und Begründung eingearbeitet. Redaktionell wurde der Name des Bürgermeisters geändert.

Sollten abweichende Beschlüsse gefasst werden, kann folgender Beschluss noch nicht gefasst werden.

Beschluss:

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Östlicher Abschluss“, Gemarkung Ansbach mit Begründung, beides im Stand 07.05.2020 wird als Satzung beschlossen.

Dafür: 8

Dagegen: 0

Beschluss:

(s. Session Sachverhalt)

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 3 Ausbau der Dorfstraße - Kosten Gehweg-

Die Gehwege der Dorfstraße sind sowohl in Betonpflaster- als auch in Asphaltbauweise ausgeschrieben.

In der Asphaltbauweise entstehen für die Fläche von 650 m² Kosten in Höhe von ca. 23.500 € netto.

In der Betonpflasterbauweise entstehen für die Fläche von 650 m² Kosten in Höhe von ca. 37.000 € netto.

Der Gemeinderat muss nun beschließen welche der zwei Bauweisen durchgeführt werden soll.

Mehrere Gemeinderäte sehen in der Pflastervariante die Vorteile, da spätere Reparaturen/Leistungsverlegungen hier einfacher machbar sind. Außerdem ist der Gehweg in gepflasterter Variante optisch deutlicher abgesetzt, zumal auch kein Grünstreifen mehr am Straßenrand ist. Als Nachteil der Pflastervariante wird die erhöhte Rutschgefahr im Winter angegeben, sowie ggf. stärkere Korrosion durch Streusalz etc.

Der Bürgermeister prüft, welche Variante ausgeschrieben war. Ggf. sollen versch. Pflastersteinvarianten zur Ansicht vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Gehweg der Dorfstraße in der Pflasterbauweise auszuführen. Das Pflaster soll glatt und rot ausgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 4 Ausbau Dorfstraße -Verlegung Leerrohr zur Speisung des Löschweihers-

Der Vorsitzende wurde schon mehrfach angesprochen ob nicht im Zuge des Ausbaues der Dorfstraße ein Leerrohr vom Löschweier bis zur Kreuzung mit verlegt werden kann.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof könnte dies an den Überlauf des Brunnens mit angeschlossen werden und so wäre die Speisung des Löschweihers mit natürlichem Gefälle ohne Pumpaufwand gegeben.

Aktuell wird der Löschweier durch einen Zulauf bespeist.

Der Vorsitzende hat sich hierzu durch das Ingenieurbüro eine Kostenschätzung geben lassen. Diese beläuft sich bei einer Länge von 220 lfm auf ca. 12.000 € (brutto).

Sollte einmal der Zulauf zum Löschweiher nicht mehr ausreichend sein, müsste dieser mit Trinkwasser gespeist werden. In diesem Fall muss die Gemeinde das Trinkwasser nicht einkaufen und kann das eigene vorhandene Brauchwasser nutzen.

In einer regen Diskussion werden verschiedene Varianten von den Gemeinderäten vorgeschlagen. Ggf. könnte durch ein kleiner dimensioniertes Rohr (geplant: Durchmesser: 200) eine Kosteneinsparung erreicht werden. Dies muss jedoch erst mit dem Planungsbüro besprochen werden.

Als weitere Variante wird vorgeschlagen, vorerst nur ein Leerrohr zu legen, und die Anschlussarbeiten im kommenden Jahr durchzuführen. Hierzu wäre aber eine Kostenaufschlüsselung wichtig, um zu sehen, wie sich die 12.000 EUR zusammensetzen.

Ein Gemeinderatsmitglied schlägt vor, den Löschweiher im Bedarfsfall lieber mittels Saugstutzen im Pumphaus zu füllen.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht es für sinnvoll an, dass vom Löschweiher bis zum alten Brunnen ein Leerrohr mit verlegt wird und stimmt dieser Maßnahme in Höhe von 12.000 EUR zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht es für sinnvoll an, dass vom Löschweiher bis zum alten Brunnen ein Leerrohr mit verlegt wird und stimmt dieser Maßnahme in Höhe von 6.000 EUR zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 4 Anwesend 8

TOP 5 Antrag der FF Ansbach zur Beschaffung von einem Waldbrandset

Am 19.05.2020 hat die Freiwillige Feuerwehr Ansbach einen Antrag zur Beschaffung eines Waldbrand-Sets.

In letzter Zeit kam es auch vermehrt zu kleineren Waldbränden in Main-Spessart. Hierzu fand auch bereits vor 2 Jahren eine Gemeinschaftsübung statt um auf die neuen Gefahren bereit zu sein.

Aus dem Gremium wird nachgefragt, ob die Kosten im Haushalt/Feuerwehrbedarf bereits eingeplant waren. Dies war nicht der Fall.

Beschluss:

Der Gemeinderat steht einer Beschaffung eines Waldbrand-Sets grundsätzlich Positiv gegenüber. Hierzu sind jedoch noch weitere Vergleichsangebote einzuholen.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 6 Informationen und Anfragen

Christoph Henlein gibt an, dass der Zaun an der Deponie in Roden heruntergetreten ist. Dies sei den Gemeindearbeitern bereits bekannt und wird repariert, so Rolf Volkert.

TOP 6.1 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Festlegung der Entschädigung der Bürgermeister

In der konstituierenden Sitzung am 11.05.2020 wurden folgende Entschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister festgelegt:

Der 1. Bürgermeister erhält eine Entschädigung in Höhe von 3.238,72 EUR.

Weiterhin führt der 1. Bürgermeister ab 01.05.2020 für 3 Monate ein Fahrtenbuch und rechnet gem. Reisekostengesetz ab. Im Anschluss wird vom Gremium für die restliche Wahlperiode eine Pauschale auf Grundlage der Aufzeichnung festgelegt.

Der 2. Bürgermeister erhält eine Entschädigung in Höhe von 269,89 EUR (entspricht 1/12 der Entschädigung des 1. Bürgermeisters).

Der 3. Bürgermeister erhält eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR.

Beschaffung neuer Abwasserpumpen mit vorgeschalteten Doppelwellenzerkleinerern

Den Auftrag zur Beschaffung neuer Abwasserpumpen mit vorgeschalteten Doppelwellenzerkleinerern erhält Fa. Sulzer.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

Karin Böhm
Schriftführer/in